

Erstattung des Mutterschaftsgeldes

Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass die Vorgehensweise zahlreicher Krankenkassen, Unternehmen das Mutterschaftsgeld nur auf der Beitragsbemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten, rechtswidrig ist. Das BSG hat eine entsprechende Regelung der Satzung der BKK Landesverband Mitte für nichtig erklärt (Az.: B 1 KR 7/11 R).

In dem Verfahren hatte die Bank Unicredit gegen einen Bescheid des BKK Landesverbandes Mitte geklagt. Dem lag zugrunde, dass die Unicredit im Jahre 2007 während des Mutterschutzes einer Mitarbeiterin dieser 14.124,04 € Zuschuss zum Mutterschaftsgeld geleistet hatte. Die Höhe des Betrages ist dabei abhängig vom Einkommen der Arbeitnehmerin erbracht worden. Die Arbeitgeberin wollte sich den Zuschuss von der BKK Landesverband Mitte erstatten lassen. Die BKK gewährte die Erstattung aber gemäß ihrer Satzung nur in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind die Krankenkassen aber verpflichtet, den Betrag in voller Höhe zu erstatten (sogenanntes „U2-Verfahren“).

Die BKK hat die Auffassung vertreten, dass die entsprechende Regelung ihrer Satzung durch das AAG gedeckt sei. Dem ist das BSG nicht gefolgt. Es hat festgestellt, dass der entsprechende Passus der Satzung nichtig sei. Hierfür bestünde keine Ermächtigungsgrundlage. Zudem fürchtet das BSG, dass die Regelung zu einer Diskriminierung weiblicher Mitarbeiter führen könne. Unternehmen können aus Kostengründen davor zurückschrecken, Frauen in Führungspositionen zu befördern oder ihnen hohe Gehälter zahlen, weil sie einen Teil der durch sie geleisteten Mutterschaftsgelder durch die BKK nicht erstattet bekämen.

Die Entscheidung kann weitreichende Bedeutung haben, weil zahlreiche Krankenkassen ähnliche Regelungen in ihren Satzung führen. (pw)